

BGE 26 II 237

Bundesgericht (BGE), 1900-05-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_26_II_237

FR: ATF 26 II 237

IT: DTF 26 II 237

Volltext

33. Urteil vom 30. Mai 1900 in Sachen Unger gegen Wethli. Betriebsunfall, Art. 2 F.-H.-G.— Dienstvertrag; Pflicht des Dienstherrn zur Sicherung seiner Arbeiter vor Berufsgefahren; Klage wegen Vernachlässigung dieser Pflicht. Art. 115 O.-R. — Art. 62 eod. A. Wegen eines Unfalls, welchen der von Louis Wethli zur Besorgung von Gärtnerarbeiten angestellte Hermann Unger am 27. Juni 1899 in der Weise erlitten hat, daß ihm beim Wegschaffen von zwei an einen Baum angelehnten Steinen der eine derselben auf den Fuß fiel, erhob Unger gegen Wethli gerichtlich einen Entschädigungsanspruch von 2500 Fr. nebst Verzugszins zu 5% seit der Klagsanhebung. Die Klage, die sich rechtlich einmal auf das erweiterte Haftpflichtgesetz, und sodann auf das Obligationenrecht (Art. 62 und 115) stützte, wurde von beiden kantonalen Instanzen, von der Appellationskammer des Obergerichts des Kantons Zürich mit Urteil vom 15. März 1900, abgewiesen. B. Gegen dieses Urteil hat der Kläger die Berufung an das

Bundesgericht ergriffen mit dem Antrag auf Gutheißung der Klage, eventuell auf Beweisaufnahme betreffend das Quantitativ der Entschädigung. Der Beklagte trägt auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des angefochtenen Urteils an. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. Soweit der Kläger seinen Anspruch aus dem erweiterten Haftpflichtgesetz herleitet, begründet er ihn damit, daß sich der Unfall bei und durch den Betrieb des zugestandenermaßen der Haftpflicht unterstellten Bildhauereigeschäftes des Beklagten ereignet habe. Dies kann jedoch nach den eigenen tatsächlichen Angaben des Klägers über sein Anstellungsverhältnis einerseits den Hergang bei dem Unfall andererseits, nicht angenommen werden. Der Kläger war von dem Beklagten als Gärtner angestellt. Daß er nun überhaupt mit Bezug auf die Gärtnerarbeiten, er zu besorgen hatte, unter dem Schutze der Haftpflichtgesetze gestanden sei, behauptet er selbst nicht. Es könnte dies auch nur angenommen werden, wenn die Gärtnerarbeiten im allgemeinen mit dem Betrieb des Bildhauereigeschäftes in irgend welchem Zusammenhang gestanden wären, was nach der ausdrücklichen Feststellung der Vorinstanz nicht zutrifft. Ebensowenig aber war dies der Fall mit Bezug auf die spezielle Arbeit, bei der der Kläger verunglückte. Allerdings hat derselbe, immerhin erst vor der Appellationsinstanz, behauptet, daß er hin und wieder zu Hilfsarbeiten für das Bildhauereigeschäft — Transportieren von Steinen und Denkmälern, Dekorieren derselben mit Pflanzen u. s. w. — verwendet worden sei. Daß er jedoch auch damals, als er verunglückte, eine solche Hilfsarbeit verrichtet habe, ist in keiner Weise dargethan. Der Unfall ereignete sich nach der Darstellung des Klägers auf einem an den Werkschopf des Beklagten anstoßenden Lagerplatz für Steine, auf dem verschiedene Koniferen standen. An einem dieser Bäume waren zwei Steine angelehnt, die der Kläger beseitigen wollte. Da er die Arbeit nicht einzig besorgen konnte, wandte er sich nach Weisung seines Dienstherrn an den Zimmermann Meier um Aushilfe. Dieser stellte ihm einen Arbeiter, den Marmorsäger Scheuchzer, zur Verfügung, und als nun die beiden den ersten Stein

wegheben wollten, geriet der andere in Bewegung und fiel um, wobei er den Fuß des Klägers traf. Hieraus ergibt sich kein Moment, das zuließe, die Verrichtung des Klägers als in Zusammenhang mit dem Betriebe des haftpflichtigen Gewerbes des Beklagten stehend erscheinen zu lassen. Der äußere Umstand, daß die Steine zur Verarbeitung in diesem Gewerbe bestimmt waren, vermag einen solchen Zusammenhang so wenig zu vermitteln, wie die Thatsache, daß ein Arbeiter aus dem Geschäft dem Kläger bei seiner Verrichtung half. Vielmehr müßte irgend eine innere, eine Zweckbeziehung zu dem Betrieb des haftpflichtigen Gewerbes hergestellt sein, um den Unfall zum Betriebsunfall zu stempeln. Hiefür mangelt es aber nicht nur prozessualisch an jeglicher Substanziierung, sondern es hat der Kläger selbst in einer Zuschrift an den Polizeikommissär vom 13. Juli 1899, in der er zu Händen der Administrativbehörden über den Unfall berichtete, bemerkt, es sei der Baum durch das Anlehnen der Steine beschädigt worden, und er habe den Arbeiter herbeigeholt, um denselben davon zu befreien. Die Verrichtung erfolgte also nicht im Interesse des haftpflichtigen Gewerbes, sondern fällt ausschließlich in das Gebiet der Gärtnerei, bei deren Besorgung der Kläger nicht unter dem Schutze der Haftpflichtgesetzte stand. Auch liegt nicht etwa eine Einwirkung eines Vorgangs im haftpflichtigen Betrieb auf einen nicht im Betriebe beschäftigten Arbeiter vor, in welchem Falle unter Umständen die Haftpflicht ebenfalls Platz greifen kann. Ein Haftpflichtanspruch ist sonach dem Kläger aus dem Unfall nicht erwachsen. 2. Bei der Berufung auf Art. 115 O.=R. geht der Kläger davon aus, daß ihm der Beklagte kraft des zwischen ihnen bestehenden Dienstvertragsverhältnisses Sicherheit für Leib und Leben bei der Arbeit schulde, und er macht dann geltend, dieser Verpflichtung habe der Beklagte, bezw. seine Leute, für die er einzustehen habe, nicht genügt, indem die beiden Steine nicht in der den Kläger gefährdenden Weise an den Baum hätten angestellt und indem ihm mehr Hilfskräfte hätten beigegeben werden sollen. Wenn nun aber auch eine kontraktliche Verpflichtung des Arbeitgebers, das für die Sicherheit seiner Arbeiter gebotene vorzunehmen, ohne besondere Vereinbarung aus dem Dienstvertrag hergeleitet werden will (vgl. Amtl. Samml., Bd. XVI, S. 560 und Bd. XX, S. 488), so muß denn doch von dem Arbeiter, der wegen Verletzung dieser Verpflichtung einen Schadenersatzanspruch an den Arbeitgeber erhebt, verlangt werden, daß er über deren konkreten Inhalt bestimmte Angaben mache und darthue, inwiefern der Arbeitgeber oder seine Leute dieselbe nicht erfüllt haben (vgl. hierzu Amtl. Samml., Bd. XXV, 2. T., S. 405). Daß nun im allgemeinen vom Beklagten schützende Vorrichtungen oder Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen hätten getroffen werden sollen, die durch das Umfallen von Steinen sich ereignen konnten, und welche, darüber lassen die Anbringen des Klägers völlig im Stich. Aber auch für die Annahme, daß speziell bei dem Lagern der Steine, die den Unfall verursachten, oder bei der Arbeit des beiseiteschaffens derselben vom Beklagten oder seinen Leuten nicht die gebotenen Sicherheitsvorkehrungen getroffen worden seien, fehlt es an genügenden Anhaltspunkten. Der Kläger sagt nicht, was beim Lagern der Steine anders hätte gemacht werden sollen. Indem aus der Thatsache allein, daß einer der Steine beim Wegnehmen umfiel, zu folgern, daß bei dem Lagern derselben nicht genügend Rücksicht auf die Sicherheit der Arbeiter genommen worden sei, die später mit den Steinen in Berührung kommen konnten, müßte doch vorab behauptet und bewiesen sein, daß von denen, welche jene Arbeit besorgten, das Gefährliche der Situation erkannt wurde oder erkannt werden mußte, was nicht der Fall ist. Was dann den Vorwurf betrifft, daß dem Kläger bei der Ausführung der Arbeit zu wenig Hilfskräfte zur Verfügung gestellt worden seien, so stand es ja ganz in seinem Belieben und hieng von seiner Einsicht und Diligenz ab, ob er mit dem ihm beigegebenen einen Arbeiter die

Verrichtung besorgen oder ob er abwarten wollte, bis ihm noch andere Arbeiter helfen konnten; und um anzunehmen, daß dem Zimmermann Meier oder dem Mitarbeiter Scheuchzer die Verpflichtung obgelegen wäre, weitergehender Weise für die Sicherheit des Klägers besorgt fein, als dieser selbst, müßte vorliegen, daß der Kläger nicht in gleicher Weise im Stande oder befähigt war, zu beurteilen, und inwiefern die Ausführung der Arbeit eine Unfallsgefahr in sich schloß. Auch diesbezüglich mangelt es an irgendwelchen Angaben, und es kann deshalb nicht als erstellt betrachtet werden, daß der Unfall in einem vertragswidrigen Verhalten des Beklagten oder seiner Leute seinen Grund habe. 3. Noch weniger erscheint eine Ersatzpflicht nach Art. 62 O.=R. begründet. Wenn von einer Verletzung der kontraktlichen Verpflichtung des Arbeitgebers, für die Sicherheit seiner Arbeiter zu sorgen, nicht gesprochen werden kann, so kann noch weniger die außerkontraktliche Haftung des Art. 62 O.=R. Platz greifen. Nicht nur fehlt es an jedem Nachweise dafür, daß die Leute des Beklagten ein Verschulden treffe, sondern es muß auch der daselbst vorgesehene Entlastungsbeweis als erbracht angesehen werden, indem der Beklagte, wie die Vorinstanz zutreffend bemerkt, mit seiner Anweisung an den Kläger, für schwere Arbeiten Hülfe beizuziehen, seinerseits dasjenige gethan hat, was geeignet war, einen solchen Unfall zu verhüten. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Die Berufung wird verworfen und das angefochtene Urteil bestätigt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.